

**Vereinbarung zwischen der Schulleitung und der GEV
der Heinrich-Schliemann-Oberschule (Gymnasium)
für die Einrichtung eines Lernmittelfonds**

**Gültigkeit: ab Schuljahr 2015/2016
aktualisiert 05/2023**

1. Zweck des Lernmittelfonds

Zweck des Lernmittelfonds ist die Beschaffung von Lernmitteln für das Heinrich-Schliemann Gymnasium und die Aufrechterhaltung des Verleihprinzips von Lernmitteln.

Die Eltern erwerben kein Eigentum an Lernmitteln. Die Zahlung der Eltern in den Lernmittelfonds ist als zweckgebundene Schenkung (für die Anschaffung von Lernmitteln) zu betrachten. Es handelt sich nicht um eine Spende nach steuerrechtlichem Sinn. Spendenquittungen können daher nicht ausgestellt werden

Eigentümerin der zu beschaffenden Lernmittel aus den Mitteln eines Lernmittelfonds wird nach dem Schulgesetz die Schule, bzw. das Land Berlin.

Der Lernmittelfonds wird aus den Zahlungen der Elternschaft gefüllt. Die Höhe der von den Eltern zu erbringenden Zahlungen richtet sich nach den Bedürfnissen der Schule. Berücksichtigt werden die von den Fachkonferenzen vorgeschlagenen Lernmittel, der Bestand an Lernmitteln in der Schule und die vom Land Berlin zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel. Bei der Planung des Finanzbedarfs für die Anschaffung von Lernmitteln ist von einer generellen Beschaffung der Lernmittel durch die Schule auszugehen. Die Eigenleistung der Schule (finanzielle Leistungen durch das Land Berlin) und die Eigenleistungen der Eltern (Lernmittelfonds) ergeben in der Summe den geplanten Finanzbedarf für eine vollständige Anschaffung der Lernmittel durch die Schule.

2. Rechtliche und politische Voraussetzungen

Um den Lernmittelfonds initiieren zu können, muss die Schulkonferenz der Einrichtung zustimmen. Die Selbständigkeit und Eigenverantwortung der Schule gem. § 7 (Neues SG) schafft hierfür die Grundlagen.

Rechtliche Grundlage ist das Rundschreiben I Nr. 49/2004 der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, in dem die Einrichtung eines Lernmittelfonds als freiwillige Alternative zum Eigenkauf von Lernmitteln ausdrücklich genannt wird. Die in dem Rundschreiben weiterhin genannten Voraussetzungen für die Einrichtung eines Lernmittelfonds werden durch diese Vereinbarung erfüllt.

Erstellung einer Lernmittelliste

Für das jeweils folgende Schuljahr wird von den einzelnen Fachbereichen eine Lernmittelliste erstellt. Die Erstellung dieser Liste erfolgt klassenweise. Sie bildet die Grundlage der für das nächste Schuljahr anzuschaffenden Lernmittel.

3. Teilnehmende Klassenstufen

Eine Teilnahme am Lernmittelfonds ist ab Schuljahr 2023/2024 für die Jahrgangsstufen 7–12 möglich. Die Jahrgangsstufen 5 und 6 nehmen entgeltfrei an der Ausleihe teil und müssen sich nicht anmelden.

Freiwilligkeit

Die Teilnahme am Lernmittelfonds ist freiwillig. Nichtteilnehmende Eltern erhalten rechtzeitig eine Liste der anzuschaffenden Bücher. Die Schüler dieser Eltern sind vom Verleih der aus dem Lernmittelfonds angeschafften Lernmittel ausgeschlossen. Gleiches gilt für Eltern, die sich an der Beteiligung am Lernmittelfonds verpflichtet haben und deren Einzahlungen nicht bis zu einem Stichtag auf dem GEV-Konto eingegangen sind. Der Stichtag für die Einzahlungen in den Lernmittelfonds ist für Bestandsschülerinnen und -Schüler der 1. Juni.

Neuaufgenommene Schülerinnen und Schüler erhalten einen gesonderten Termin, der in jedem Jahr durch die Schulleitung festgelegt wird.

4. Befreiung von der Zuzahlung

Die Zahlung eines Eigenanteils entfällt für:

1. Bezieherinnen und Bezieher von laufender Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022, 3023), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 10a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung,
2. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), zuletzt geändert durch Artikel 14 Nr. 4 Buchstabe a des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2014), in der jeweils geltenden Fassung,
3. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 23. Januar 2002 (BGBl. I S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2004 (BGBl. I S. 1427), in der jeweils geltenden Fassung,
4. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung und
5. Bezieherinnen und Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 1950), in der jeweils geltenden Fassung.“

5. Zahlungsmodalitäten

Die Organisation der Einzahlungen der Eltern in den Lernmittelfonds werden durch vor der Schulleitung beauftragten Personen durchgeführt.

Die Einzahlungen werden auf einem für den Lernmittelfonds eingerichteten Konto gesammelt, welches für die Verwaltung der Gelder geeignet ist und den Rahmenvereinbarungen, die der Landeselternausschuss mit dem Bankinstitut geschlossen hat, entspricht.

6. Höhe der Eigenbeteiligung

Die Höhe der Eigenbeteiligung richtet sich nach den Bedürfnissen der Schule. Ausschlaggebend sind die Beschlüsse der Fachkonferenzen. Der Wert der anzuschaffenden Lernmittel darf als Eigenbeteiligung 100,-€ nicht übersteigen.

Die Schulkonferenz setzt die Höhe der Eigenbeteiligung jährlich in Absprache mit dem Vorstand der Gesamtelternvertretung einvernehmlich fest.

7. Teilnahme

Ausschlaggebend für die Teilnahme am Lernmittelfonds ist der rechtzeitige Eingang des Beitrages auf dem Konto des Lernmittelfonds. Die Überweisung muss die bei der Registrierung generierte Kontrollnummer enthalten.

Die Anmeldung zur Teilnahme erfolgt ausschließlich über das Onlineformular, zu erreichen unter www.lmf.hsg-berlin.de. Die Eingabemaske ist über ein Passwort gesichert, welches mit der Höhe der zu leistenden Beträge mitgeteilt wird.

Die Ausstellung einer Eingangsbestätigung ist nicht möglich. Sie können jedoch jederzeit mit der Registrierungsnummer nachvollziehen, ob Ihre Einzahlung bereits im System erfasst ist und ggf. bearbeitet wurde.

8. Geschwister

Sollten Familien mehrere Kinder am Heinrich-Schliemann-Gymnasium haben, so wird der Gesamtbeitrag auf höchstens das Anderthalbfache der einfachen Teilnahmesumme begrenzt.

9. Rabatte

Nach dem Buchpreisbindungsgesetz (§ 7 Abs. 3) können Nachlässe nur gewährt werden "bei Sammelbestellungen von Büchern für den Schulunterricht, die überwiegend von der öffentlichen Hand finanziert werden". Das bedeutet für den Lernmittelfonds, dass der Anteil am Gesamtetat der Schule für Lernmittelananschaffungen nicht über 49% steigen darf.

10. Überschüsse

Sollte nach Abrechnung der angeschafften Lernmittel auf dem Konto des Lernmittelfonds' ein Guthaben sein, kann dieses für die Anschaffung von Lehrmitteln genutzt werden. Die Entscheidung darüber, ob das Guthaben dafür verwendet wird und was angeschafft wird, erfordert die Zustimmung der GEV und wird auf der Schulkonferenz beschlossen.

Wenn es im nächsten Jahr keinen Lernmittelfonds gibt, wird dieses Restguthaben genutzt, um weitere Lernmittel anzuschaffen. Dieses geschieht durch die Schule in Rücksprache mit der Gesamtelternvertretung.

Es wird aus diesen Überschüssen keine Rückzahlungen aus dem Lernmittelfonds an Eltern geben.

11. Rückzahlungen

Rückzahlungen aus Einzahlungen werden nur innerhalb der Überweisungsfrist ohne Angabe von Gründen nach Absprache mit dem Verantwortlichen für den LMF durchgeführt.

Nach Ablauf der Überweisungsfrist ist eine Rückzahlung nur mit Zustimmung der Schulleitung möglich.

Bei der Überweisung einer falschen Summe (entweder Nachforderung oder Rückzahlung der zu viel gezahlten Summe) erfolgt entweder eine Nachzahlung oder eine Rücküberweisung der entsprechenden Summe nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen für den LMF.

Sollten Schülerinnen und Schüler von der Schule im laufenden Schuljahr abgehen, wird der Beitrag innerhalb des ersten Schulhalbjahres/Semesters zur Hälfte zurückgezahlt.

12. Datenschutz

Zur Identifizierung und Zahlungsabwicklung werden ausschließlich folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Geburtsdatum, Klassenzugehörigkeit) und zum Zweck der Nachvollziehbarkeit von Zahlungen maximal für die Verweildauer von Schülerinnen und Schülern als Lernende an der Schule archiviert.

Die erhobenen Daten werden nur für den Lernmittelfonds genutzt. Eine Weitergabe erfolgt ausschließlich an die Schule, damit diese zum Schuljahresbeginn die Lernmittel an die Teilnehmer des Lernmittelfonds austeilen kann.